

Ein unaufgeklärtes Staatsverbrechen: Das Attentat auf den Generalbundesanwalt Siegfried Buback am 7.4.1977

Zugleich Rezension von Michael Buback, *Der zweite Tod meines Vaters**

Von RiLG Prof. Dr. Kai Ambos, Göttingen

I. Vorbemerkung

Der Göttinger Chemieprofessor *Michael Buback* hat etwa ein Jahr lang Ermittlungen angestellt, um die genauen Umstände des tödlichen Attentats auf seinen Vater, den Generalbundesanwalt Siegfried Buback, und seine zwei Begleiter am 7.4.1977 in Karlsruhe aufzuklären. In dem nun vorliegenden Buch stellt er die Ergebnisse seiner Ermittlungen mit wissenschaftlicher Akribie dar und präsentiert dabei zugleich ein „politisches Sittenbild“¹ der deutschen Strafjustiz. *Buback* ist kein Verschwörungstheoretiker, sondern ein gründlich arbeitender Naturwissenschaftler. Er ist – mit der tatkräftigen Hilfe seiner Frau – allen möglichen Hinweisen nachgegangen, sprach mit Zeugen, studierte Ermittlungsgutachten und stieß auf zahllose Ungereimtheiten und Widersprüche. *Buback* spekuliert nicht, sondern weist präzise nach, etwa bei seiner Analyse einer Spurenakte (S. 178 ff.²) und der relevanten Haarspuren (S. 294 ff., die er, S. 306, erstmals strukturiert darstellt) oder des zum Tatmotorrad (einer Suzuki) gehörenden Schraubendrehers (S. 314 ff.). *Bubacks* Buch ist ein erschütternder Tatsachenbericht über Versäumnisse bei den Ermittlungen in einem der wichtigsten politischen Verbrechen der jungen Bundesrepublik.

II. OLG Stuttgart: Folkerts, Klar, Sonnenberg und Mohnhaupt als Mittäter

Das ist die offizielle Version: Bereits am 8.4.1977, also einen Tag nach dem Attentat, wurden die RAF-Terroristen Christian Klar, Günter Sonnenberg und Knut Folkerts der Öffentlichkeit als Mittäter präsentiert, wobei Folkerts zwei Jahre später als Todesschütze angeklagt wurde. Aus den beiden – erst Mitte August 2007 (!) von der Bundesanwaltschaft freigegebenen³ – Urteilen des OLG Stuttgart v. 31.7.1980 (gegen Folkerts, AZ 2-1 StE 5/79) und 2.4.1985 (gegen Klar und Mohnhaupt, AZ 5-1 StE 1/83) gehen denn auch als unmittelbare Tatbeteiligte Folkerts, Klar und Sonnenberg hervor, Brigitte Mohnhaupt wurde wegen ihres „wesentlichen Anteil[s]“ bei der Vorbereitung verurteilt.⁴ Es wurden jedoch weder die einzelnen Tatbeiträge genau bestimmt noch der auf dem Soziussitz des Motorrads sitzende Mordschütze eindeutig identifiziert; insbesondere ist der *Senat* in seinem Urteil vom 31.7.1980 auch nicht der Bundesanwaltschaft gefolgt, was die Rolle von Folkerts als auf dem Soziussitz des Motor-

rad sitzenden Todesschützen angeht.⁵ Die offensichtlichen Aufklärungsmängel wurden schon damals lakonisch unter Verweis auf die wechselseitige Zurechnung im Rahmen der Mittäterschaft für irrelevant erklärt: „Ob Klar zu dem Erschießungskommando auf dem Motorrad gehört oder ob er im Alfa Romeo absprachegemäß wartete, um den anderen hierdurch Rückhalt zu geben und ihnen die unbehelligte Fortsetzung der Flucht zu ermöglichen, ist in Ansehung der Mittäterschaft ohne Belang.“⁶

Allerdings hat das OLG Stuttgart die Anwendung von § 25 Abs. 2 StGB nicht näher begründet, sondern nur in knappstem Urteilsstil im Rahmen der rechtlichen Würdigung (sic!) festgestellt: „[...] haben sich beide Angeklagten [Klar und Mohnhaupt] dreier *gemeinschaftlich* [...] begangener Verbrechen des Mordes [...] schuldig gemacht“.⁷ So einfach hätte es sich der *Senat* aber nicht machen dürfen, denn die Angeklagte Mohnhaupt beteiligte sich nach den Feststellungen gar nicht an der Tatausführung, sondern war nur im Vorbereitungsstadium tätig. Es hätte also dargelegt werden müssen, ob und inwieweit ihre mangelnde Ausführungs- bzw. Entscheidungsherrschaft durch einen besonders gewichtigen Tatbeitrag im Vorbereitungsstadium (Gestaltungsherrschaft) kompensiert worden ist.⁸

III. Unklarheiten: Becker, Folkerts und Wisniewski

Bis heute ungeklärt ist die Rolle von Verena Becker. Sie wurde am 3.5.1977, zusammen mit Günter Sonnenberg, im Rahmen einer Polizeikontrolle in Singen festgenommen. Bei der Verhaftung, bei der es zu einem Schusswechsel mit der Polizei kam, wurden die Tatwaffe des Buback-Attentats und der schon erwähnte, zum Tatmotorrad der Marke Suzuki gehörende Schraubendreher sichergestellt.⁹ Gegen Becker wurde sodann am 10.5.1977 ein Ermittlungsverfahren u.a. wg. des Buback-Attentats eingeleitet. Im Schriftsatz des Ermittlungsrichters am BGH ist insoweit zu lesen: „Bei der Festnahme der Beschuldigten Verena Becker wurde die Tatwaffe sowie ein Werkzeug sichergestellt, das zu dem Tatfahrzeug Suzuki gehört. Neben der Mitgliedschaft in der Bande, die den Mord am 7.4.1977 in Karlsruhe ausgeführt hat und ihrem Auftreten

* Droemer Verlag, München 2008, 362 S., €19,95. Erheblich erweiterte Fassung einer in NJW 2009, 745 erschienen Kurzrezension.

¹ Moser, DLF, 24.11.2008.

² Alle Seitenangaben ohne Bezug beziehen sich auf das rezensierte Buch.

³ Die Bundespressekonferenz hatte damals mit Klage gedroht, vgl. etwa: <http://www.sueddeutsche.de/politik/545/415313/text> v. 15.8.2007; vgl. auch *Buback*, S. 236.

⁴ Urt. v. 31.7.1980, S. 5 ff.; Urt. v. 2.4.1985, S. 46 ff.

⁵ Urt. v. 31.7.1980, S. 5 ff.

⁶ Urt. v. 2.4.1985, S. 217.

⁷ Urt. v. 2.4.1985, S. 353 (*Hervorhebung des Verf.*).

⁸ Vgl. BGH StV 1988, 205; BGH NStZ 1995, 331; BGH NJW 1985, 1035; *Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2006, S. 292 ff.; *ders.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 1. Aufl. 2003, § 25 Rn. 198 ff.; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 21/47 ff.; *Cramer/Heine*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2001, § 25 Rn. 66 ff.; *Joicks*, in: *ders./Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1. Aufl. 2003, Bd. 1, § 25 Rn. 169 ff.

⁹ Vgl. insoweit auch OLG Stuttgart, Urt. v. 2.4.1985, S. 210 f.

mit dem der Tat verdächtigen Günter Sonnenberg zeigen die Funde [...], daß die Beschuldigte Verena Becker *in die Ausführung des Attentats als Mittäterin einbezogen* war.“¹⁰

Becker wurde u.a. wegen versuchten Mordes an den Singener Polizeibeamten vom OLG Stuttgart am 28.12.1977¹¹ zu zweimal *lebenslänglich* verurteilt. Das Ermittlungsverfahren gegen sie in Sachen Buback wurde am 31.3.1980 mangels Tatverdachts eingestellt (S. 290, 325 f.). Schon am 30.11.1989, also nicht einmal *12 Jahre* nach dem Urteil des OLG Stuttgart, wurde Becker durch Bundespräsidenten von Weizsäcker begnadigt (S. 325), wobei sie im Übrigen von einer im Jahre 1974 gegen sie verhängten sechsjährigen Jugendstrafe auch nur etwas über zwei Jahre (in U-Haft) verbüßt hatte, weil sie im Zusammenhang mit der Lorenz-Entführung am 2.3.1975 freigesetzt worden war.¹² Wie dem auch sei, die Begnadigung erging aufgrund der positiven Stellungnahme des Buback-Nachfolgers Kurt Rebmann, der sich insoweit auch mit Verfassungsschutz und BND beraten hatte (S. 328 f.). Die Beteiligung des Verfassungsschutzes an dieser Entscheidung lässt eine Zusammenarbeit Beckers mit diesem vermuten: Es ist heute bekannt, dass Becker spätestens Anfang der 1980er Jahre zur Informantin des Verfassungsschutzes wurde, bestritten wird lediglich, dass sie schon früher mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitete.¹³ Becker soll mit dem Verfassungsschutz während ihrer Haft in der JVA Köln-Ossendorf Verbindung aufgenommen haben und (spätestens) im Frühjahr 1982 zwei Wochen lang zu „Gesprächen“ aus der

¹⁰ 1 BJs 26/77/II BGs 465/77, S. 2 f. (*Hervorhebung des Verf.*).

¹¹ AZ 5 – 1StE 1/77.

¹² Am 12.12.1974 verurteilte das Schwurgericht Berlin Becker wegen versuchter gemeinschaftlicher Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, tateinheitlich zusammentreffend mit fahrlässiger Tötung, sowie wegen gemeinschaftlicher räuberischer Erpressung zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren (AZ [500] 2 PKs 1/74 [41/74]), wobei die erlittene U-Haft (vom 21.7.1972 bis 25.4.1974 und vom 15.5.1974 bis 2.3.1975) auf die erkannte Strafe angerechnet worden war. Die Verurteilung wegen der Sprengstoffexplosion erfolgte wegen ihrer Beteiligung an einem Bombenanschlag der „Bewegung 2. Juni“ auf den „Britisch Berlin Yacht Club“ in Berlin-Gatow am 2.2.1972. In Verbindung mit der Lorenz-Entführung verfügte der Senator für Justiz Korber am 2.3.1975 ihre Freilassung ohne Aufhebung des Haftbefehls unter Berufung auf § 34 StGB (vgl. Urt. v. 28.12.1977, o. Fn. 11, S. 8 ff.; vgl. auch Welt-Online, 5.5.2007

www.welt.de/politik/article853112/Welche_Rolle_spielte_Verena_Becker.html).

¹³ Der stellvertretende Generalbundesanwalt Griesbaum erklärte auf der Jahrespressekonferenz der Bundesanwaltschaft, dass inzwischen das Bundesamt für Verfassungsschutz offiziell erklärt habe, dass es bis 1981 keine Zusammenarbeit mit Becker gab. Der Verzicht auf eine Anklage wegen des Buback-Attentats könne also keine Gegenleistung für Spitzeldienste gewesen sein (*Rath*, taz, 13.12.2008; Spiegel-Online, 12.12.2008). *Buback* geht hingegen davon aus, dass versucht wurde, Becker schon vor dem Attentat anzuwerben (S. 321).

JVA herausgeholt worden sein. Während dieser Gespräche soll sie auch den Ablauf des Buback-Attentats geschildert haben.¹⁴ Danach habe Sonnenberg das Tatmotorrad gefahren, Wisniewski vom Rücksitz aus geschossen und Klar im Fluchtauto auf die Täter gewartet. Der ehemalige RAF-Terrorist Peter-Jürgen Boock bestätigte die Darstellung Beckers im Wesentlichen, er sei aber über die Tatbeteiligung Klars nicht informiert gewesen.¹⁵

Nach dieser Version war statt Folkerts also Wisniewski am Attentat beteiligt. Dies deckt sich mit weiteren Informationen zu Folkerts. Nach Presseberichten hatte das Bundeskriminalamt (BKA) schon seit 1990 ernst zu nehmende Hinweise darauf, dass Folkerts sich am Tag überhaupt nicht in Deutschland aufgehalten hatte.¹⁶ Folkerts selbst bestätigte in einem Spiegel-Interview¹⁷ die Aussage der 1980 in der DDR untergetauchten und später enttarnten ehemaligen RAF-Angehörigen Silke Maier-Witt, die dem BKA schon vor mehr als 17 Jahren gesagt habe, dass er (Folkerts) zur Tatzeit in Amsterdam gewesen sei. Seine Verurteilung wegen des Buback-Attentats bezeichnete Folkerts als juristische Farce mit dem politischen Ziel, für das Verbrechen Täter zu finden. Er räumte ein, von den Planungen für die Tat gewusst und sie damals – anders als heute – auch richtig gefunden zu haben. Er sei an einer Wiederaufnahme seines Verfahrens nicht interessiert, da die diversen Fehlurteile zeigten, dass die Justiz zur Aufklärung der Geschichte der „Rote Armee Fraktion“ nichts beitragen könne.¹⁸ Der Stuttgarter Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger, damals bei der Bundesanwaltschaft in Terroristenverfahren tätig, bestätigte in einem Interview¹⁹ die Aussage von Maier-Witt, sieht darin aber keinen Widerspruch zur Verurteilung Folkerts als Mittäter:

„Das ehemalige RAF-Mitglied Silke Maier-Witt hat 1990 dem Bundeskriminalamt erzählt, Knut Folkerts sei am Tag des Buback-Attentates gar nicht in Deutschland, sondern in Holland gewesen. Kannten Sie diese Aussage?“

Ja, ich habe dies damals entweder selbst in einer Vernehmung gehört oder davon gelesen. Diese Aussage hat unsere Position in Sachen Folkerts aber nicht beeinträchtigt und stand auch in keinem Widerspruch zu dem gegen ihn ergangenen Urteil. [sic!]

Aber er ist wegen Beteiligung an dem Buback-Attentat verurteilt worden, obwohl er vielleicht gar nicht am Tatort war.

¹⁴ Vgl. *Vornbäumen*, Tagesspiegel, 27.4.2007.

¹⁵ Spiegel-Online, 21.4.2007. Boocks Glaubwürdigkeit ist allerdings zweifelhaft. Der ehemals an der Bundesanwaltschaft tätige heutige Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger sagt über ihn: Boock „hat immer wieder Bruchstücke von Wahrheit geliefert und ich habe schon früh gemerkt: Sobald er sich selbst und seine Gesinnungsfreunde belastet, kann man ihm einigermaßen glauben.“ (Stern-Interview, 29.4.2007).

¹⁶ Stern-Online, 21.4.2007, <http://www.stern.de/panorama/:RAF-Mord-Wisniewski-Buback/587531.html>.

¹⁷ Spiegel-Online, 4.5.2007.

¹⁸ Faz.net, 12.5.2007; zeit-online, 21.4.2007.

¹⁹ Stern, 29.4.2007.

Ich habe in Erinnerung, dass Knut Folkerts – wie Sonnenberg und Klar – im Vorfeld des Attentates so viele Spuren hinterlassen hat, dass wir ihm dadurch eine Beteiligung an der Planung und Vorbereitung des Attentats nachweisen konnten. Diese Beweise für eine arbeitsteilige Vorgehensweise der Attentäter haben die Verurteilung wegen Mittäterschaft gestützt.“

Zu Verena Becker gibt es eine Verfassungsschutzakte. Sie wurde jedoch im Januar 2008 von Bundesinnenminister Schäuble mit einem Sperrvermerk versehen, obwohl er vorher *Michael Buback* bei seinen Ermittlungen noch schriftlich Unterstützung angeboten hatte (S. 225). Die Bundesanwaltschaft hat inzwischen in die Verfassungsschutzunterlagen Einsicht genommen und konnte sich, so der stellvertretende Generalbundesanwalt Rainer Griesbaum, davon „überzeugen, dass die Unterlagen keine zusätzlichen Erkenntnisse enthalten“²⁰. Aber warum werden diese Unterlagen dann unter Verschluss gehalten?

IV. *Buback* und die Bundesanwaltschaft

Das Buch beschreibt auch die Geschichte einer enttäuschten Beziehung, nämlich der des *Autors* zur Bundesanwaltschaft, der Behörde seines ermordeten Vaters. *Nils Minkmar* hat das in der FAZ treffend so beschrieben: „Vom überzeugten Anhänger der Arbeit der Bundesanwaltschaft, die sein Vater geleitet hatte, entwickelt sich der Autor nach und nach und äußerst widerstrebend zum Skeptiker des Justizapparats.“²¹

Und im Deutschlandfunk war zur generellen Marginalisierung *Bubacks* Folgendes zu hören: „Die Generalbundesanwältin schneidet ihn; die Bundesjustizministerin beantwortet Briefe nicht; ein Verfassungsschutzpräsident, der den Saal verlässt, als *Buback* redet – ein politisches Sittenbild, das das Buch ganz nebenbei auch entwirft.“²²

Der Tiefpunkt im Verhältnis zur Bundesanwaltschaft ist wohl mit der Veröffentlichung des Buchs erreicht. Da gibt ein Wort das andere. *Buback* sagt im Buch über seine Gespräche mit Bundesanwalt Hemberger, dieser vermittele ihm den Eindruck, als wollte er „eine Front halten“, die nur wegen „der Macht der Behörde, nicht wegen der Kraft der Argumente“ zu halten war (S. 349). Griesbaum weist auf der Jahrespressekonferenz der Behörde im Dezember 2008 *Bubacks* Feststellungen (freilich ohne diesen explizit zu nennen!) als „Unterstellungen“, über die man „entsetzt, entrüstet, empört“ sei, zurück. Die Behauptung, es seien damals Beweise manipuliert worden, „treffe einen Staatsanwalt ins Mark“, dafür hätten sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Aber es gab und gibt auch Drohungen und Einschüchterungsversuche gegen *Buback*. Und unnötige Polemik. Vor allem die Versuche, nicht nur seitens der Bundesanwaltschaft, *Bubacks* Ermittlungen abzuwerten, weil er ein juristischer Laie sei, sind neben der Sache. Denn es geht bei der Tätigkeit *Bubacks* nicht um korrekte *juristische* Subsumtion sondern

um *tatsächliche* Aufklärung. Dazu bedarf es keiner formaljuristischen Ausbildung, vielmehr handelt es sich dabei um kriminalistische Sisyphos-Arbeit, für die naturwissenschaftliche Kenntnisse und eine experimentelle Herangehensweise durchaus von Vorteil sein können. Im Übrigen hat *Buback* auch positive Signale von Fachleuten erhalten. Horst Herold, zehn Jahre BKA-Chef, bescheinigte ihm, er sei „auf der richtigen Spur“ (S. 278 ff.) und der ehemalige Generalbundesanwalt Kay Nehm sagt: „Vieles von dem, was *Buback* sagt, hat Hand und Fuß.“ (S. 257).

Buback berichtet auch von seinem Kontakt mit ehemaligen Bundesanwälten. Während sich Joachim Lampe bei ihm auf sein Ersuchen hin gemeldet und zu ausführlichen Gesprächen mit ihm getroffen hat (S. 334), haben sich die ehemaligen Bundesanwälte Müllenbach und Zeis nur knapp schriftlich geäußert. Besonders überraschend ist die Reaktion Zeis, der einen fast dreiseitigen Brief *Bubacks* lapidar in einem – von der Generalbundesanwaltschaft übermittelten (!) – Dreizeiler dahingehend beantwortete, dass er als Privatperson (die nach wie vor die Postdienste der Bundesanwaltschaft zu nutzen scheint!) zu ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten keine Auskunft geben könne (S. 335 f.). Im August 2007 hat derselbe Zeis aber *Buback* aufgrund eines Spiegel-Interviews vom 23.7.2007 hart und unsachlich in einem Leserbrief v. 6.8.2007 (dort S. 10) wegen seiner „abenteuerlichen Beanstandungen“ angegangen (S. 229 f.). Dieser (öffentliche) Leserbrief war erheblich länger als die (private) Antwort an *Buback* und Zeis hielt es nun nicht einmal für notwendig, sich für seine persönlichen, ehrverletzenden Angriffe gegen *Buback* (auf die dieser in seinem Schreiben ebenfalls Bezug genommen hatte) – als Privatperson – zu äußern. Ein versöhnliches Wort von Zeis, insoweit ist *Buback* vollkommen Recht zu geben, hätte ihn wenig gekostet und wäre doch eine normale Sache der Höflichkeit und des Respekts gegenüber einem Opferangehörigen gewesen, dessen Vater Zeis nach eigenen Angaben so sehr geschätzt hatte.

V. Klärungsbedarf

Michael Buback sieht Klärungsbedarf. Wer sein Buch unvoreingenommen liest, kommt zu dem gleichen Schluss.²³ Es ist verständlich, das es *Buback* „inzwischen leid ist, immer wieder etwas zu belegen und zu beweisen, was mir längst klar ist“ (S. 351). Das von *Buback* beanspruchte „Recht auf Klärung“ (S. 264) und Wahrheit (S. 333) kann sich auf einen Grundsatz berufen, der – jedenfalls normativ – zu den ehernsten des deutschen Strafverfahrens gehört (§ 244 Abs. 2 StPO).²⁴ Wer diesen Grundsatz ernst nimmt, der kann nicht,

²⁰ Jahrespressekonferenz Bundesanwaltschaft (s. *Rath*, taz, 13.12.2008).

²¹ FAZ, 8.12.2008, S.37.

²² *Moser*, DLF, 24.11.2008.

²³ Vgl. auch *Husemann*, SZ, 29.11.2008 („Doch nach Ende der Lektüre der 365 Seiten muss wohl auch der größte Skeptiker feststellen, dass da noch einiges aufzuarbeiten ist“) sowie *Minkmar*, FAZ, 8.12.2008, S. 37 („glasklare, durch solide Quellen gestützte Beschreibung eines bis heute andauernden Staatskandals“).

²⁴ Selbst der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ (Stand 9.1.2009) beansprucht diese so zu regeln, „dass sie mit den tradierten

wie schon das OLG Stuttgart²⁵ und später auch die Bundesanwaltschaft,²⁶ juristische Zurechnungskonstruktionen wie die Mittäterschaft als Ersatz für tatsächliche Aufklärung ins Feld führen.

Die vermehrten Ermittlungsaktivitäten der Bundesanwaltschaft seit April 2007, begleitet von entsprechenden Forderungen führender Politiker,²⁷ geben *Buback* – man möchte fast sagen: endlich – Recht. Im April 2008 ist sogar erneut ein Ermittlungsverfahren gegen Becker eingeleitet worden (S. 339), nachdem schon ein Jahr zuvor erstmals ein Ermittlungsverfahren gegen Wisniewski wegen des Karlsruher Attentats eingeleitet worden war. Es ist eben, wie auch Generalbundesanwältin Harms auf der Bundespressekonferenz ihrer Behörde am 11.12.2008 einräumte, „viele [...] weiterhin im Dunkeln“, weshalb es nicht ausgeschlossen ist, dass „Tatbeteiligte bisher rechtlich unbehelligt geblieben sind“.

Für *Buback* stammen die zwei Personen, die vom Motorrad aus den dreifachen Mord begingen, „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ aus der Dreiergruppe Sonnenberg, Becker und Wisniewski (S. 352), wobei die Mehrzahl der Beobachtungen zur Tat sowie zu den Beweismitteln und Spuren dafür spricht, dass Sonnenberg das Motorrad lenkte und Becker auf dem Soziussitz saß. *Buback* rechnet die Tat damit keinem der dafür rechtskräftig Verurteilten zu, sondern Personen, die deshalb nicht einmal angeklagt worden sind. Becker sei „bereits unmittelbar nach dem Attentat gedeckt“ worden (S. 348), es gebe somit „einen Schutz für RAF-Täter“ (S. 354). Natürlich sind dies keine gerichtsverwertbaren Schlussfolgerungen, sie sind aber – angesichts der von *Buback* präsentierten Beweis- und Indizienlage – nicht so abwegig, dass man ihnen nicht weiter nachgehen sollte. Ihre restlose Aufklärung setzt gründliche Ermittlungen und ein gerichtliches Verfahren voraus. Insoweit erscheint es auch unverständlich, dass die Bundesanwaltschaft bis heute nicht einmal bezüglich Becker „einen genügenden Anlass“ (§ 170 Abs. 1 StPO) zur Erhebung einer Anklage angenommen hat.

Grundsätzen des deutschen Strafverfahrens übereinstimmt“ (S. 1). Zu diesen Grundsätzen gehört auch die „Ermittlung der Wahrheit durch das Gericht“ (ebd.) bzw. „die Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen“ (S. 9). Dass damit die Quadratur des Kreises versucht wird, kann hier dahinstehen. Die Bedeutung des Grundsatzes materieller Wahrheit hat in diesem Zusammenhang auch der BGH betont (BGHSt 43, 195 [204] sowie BGHSt [Großer Strafsenat] 50, 40 [65]).

²⁵ Vgl. schon oben Fn. 6.

²⁶ Auf der Jahrespressekonferenz äußerte Generalbundesanwältin Harms Verständnis für die Suche nach „historischer Wahrheit“, aus rechtlicher Sicht sei dies aber „von geringerer Bedeutung“, da Klar, Folkerts und Mohnhaupt wegen gemeinschaftlicher Tatbegehung zu Recht verurteilt worden seien (Spiegel-Online vom 12.12.2008).

²⁷ Politiker von CDU, FDP und Grünen fordern neue Ermittlungen, Focus-Online vom 21.4.2007,

http://www.focus.de/politik/deutschland/buback-attentat_aid_54200.html.